

Az.: K 2/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|---------------------------|---|
| Dienstag, 05.05.2026 | 09:00 Uhr | 1.27, Sitzungssaal | Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heinersdorf
Je zu je 1/2 Anteil an

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|----------|-------------|-----------------|---|---|----------------|-------------|
| 1 | Heinersdorf | -, 551/6 | Gebäude- und Freifläche, Nähe Kirchstraße | Kirchstraße 20, 96524 Förirtztal OT Heinersdorf | 921 | 762 BV 2 |
| 2 | Heinersdorf | -, 549/6 | Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße | Kirchstraße 20, 96524 Förirtztal OT Heinersdorf | 979 | 762 BV 3 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück in Randlage des Ortes Heinersdorf, Außenbereich abseits der Wohnbebauung, Ortskern ca. 1,5 km entfernt, keine Zufahrt zum alltäglichen Gebrauch vorhanden: bebaut mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, ein Vollgeschoss, Dachgeschoss nicht ausgebaut; Bj. ca. 1950; 2001 umgebaut; nicht fertiggestellt; Wohnfläche ca. 213 m²;

Verkehrswert:

82.400,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

wirtschaftliche Einheit mit FINr. 551/6; hausnahes Gartenland;

Verkehrswert: 6.600,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 25.01.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.